

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kohlberg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 13. März 2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 16. Mai 2018 nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage zu § 5 Absatz 1 zur Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kohlberg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
13. März 2017	18.03.2017	Neufassung
19. Mai 2017	27.05.2017	Anlage zu § 5 Absatz 1
16. Mai 2018	01.07.2018	Anlage zu § 5 Absatz 1, Nr. 1 a) und b)

**§ 1
Anlage zu § 5 Absatz 1**

erhält folgende Fassung:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 24,00 € |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 24,00 € |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Mannschaftstransportwagen MTW | 20,00 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 120,00 € |
| c) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 | 135,00 € |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Kohlberg, den 16.05.2018

Rainer S. Taigel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.